



Brüssel, den 23. September 2020
(OR. en)

10817/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0097(COD)**

CODEC 808
PROCIV 57
JAI 706
COHAFA 49
FIN 620
CADREFIN 237
PE 56

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über
ein Katastrophenschutzverfahren der Union
– Ergebnis der Beratungen des Europäischen Parlaments
(Brüssel, 14. bis 17. September 2020)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Nikos Androulakis (S&D, EL), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht mit 87 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-87) zu dem genannten Beschlussvorschlag vorgelegt.

Außerdem wurden von der EVP-Fraktion 2 Änderungsanträge (Änderungsanträge 88-89) und von mehreren MdEP der EVP-Fraktion 5 Änderungsanträge (Änderungsanträge 90-94) vorgelegt.

II. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung im Plenum am 15. September 2020 hat das Parlament 88 Änderungsanträge (1-9, 11-89) zu dem Beschlussvorschlag angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen. Die angenommenen Änderungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Nach der Abstimmung am 16. September 2020 wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zurücküberwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht beendet wurde und die Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden.

P9_TA-PROV(2020)0218

Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 16. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2020)0220 – C9-0160/2020 – 2020/0097(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0148/2020).

Abänderung 1

Vorschlag für einen Beschluss Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 196 **und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a,**

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 196,

Abänderung 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Klimawandel führt weltweit zu einer Zunahme der Häufigkeit, Intensität und Komplexität von Naturkatastrophen, und in diesem Zusammenhang sind Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, besonders gefährdet, da zum einen ihre Fähigkeit, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen und diese zu mildern und auf klimabedingte Katastrophen zu reagieren, unterentwickelt ist und da sie zum anderen aufgrund ihrer geografischen Merkmale Überschwemmungen, Dürren und Waldbränden ausgesetzt sind.

Abänderung 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) **In Anerkennung der primären** Zuständigkeit **der Mitgliedstaaten** für Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen fördert das Unionsverfahren die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union.

Geänderter Text

(2) **Während die primäre** Zuständigkeit für Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen **weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegt**, fördert das Unionsverfahren, **insbesondere rescEU**, die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, **indem die bestehenden Kapazitäten der Mitgliedstaaten ergänzt und eine wirksamere Vorsorge und Reaktion ermöglicht werden, wenn Kapazitäten auf nationaler Ebene nicht ausreichen**.

Abänderung 4

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Waldbrände gefährden Menschenleben, Lebensgrundlagen und die biologische Vielfalt, verursachen die Freisetzung großer Mengen an CO₂-Emissionen und verringern die CO₂-Absorptionskapazität der Erde, was den Klimawandel weiter verschärft. Besonders besorgniserregend sind Situationen, in denen Primärwälder oder radioaktiv kontaminierte Gebiete durch Brände zerstört werden. Da klimabedingte Katastrophen, darunter Waldbrände, immer häufiger auftreten, müssen die Maßnahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union außerhalb der Union, einschließlich der Tätigkeiten mit Schwerpunkt auf Prävention und Katastrophenvorsorge, gestärkt werden.

Abänderung 5

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Erfahrungen mit der beispiellosen COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass die Wirksamkeit der Krisenbewältigung der Union durch den Anwendungsbereich ihres Regelungsrahmens begrenzt ist, aber auch durch den Stand der Vorkehrungen der Union im Hinblick auf Katastrophen, die die Mehrheit der Mitgliedstaaten betreffen.

Geänderter Text

(3) Die Erfahrungen mit der beispiellosen COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass die Wirksamkeit der Krisenbewältigung der Union durch den Anwendungsbereich ihres Regelungsrahmens begrenzt ist, aber auch durch den Stand der Vorkehrungen der Union im Hinblick auf Katastrophen, die die Mehrheit der Mitgliedstaaten betreffen.
Überdies ist klar, dass die Union und die Mitgliedstaaten unzureichend auf extremere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und längerfristigen weltweiten Konsequenzen – etwa einer Pandemie großen Ausmaßes – vorbereitet sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Katastrophenschutz besser koordiniert werden und dass rescEU gestärkt wird.

Abänderung 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die im Rahmen der COVID-19-Krise gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Union und die Mitgliedstaaten nicht angemessen darauf vorbereitet sind, auf Notfälle großen Ausmaßes zu reagieren, und dass der bestehende Rechtsrahmen für den Zweck nicht ausreichend geeignet ist. Die COVID-19-Krise hat ferner aufgezeigt, wie die Folgen von Katastrophen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft beispiellose Ausmaße annehmen können.

Angesichts des Erfordernisses, die Fähigkeiten und Maßnahmen der Union in den Bereichen Gesundheit und Katastrophenschutz zu verbessern, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass rescEU gestärkt, flexibler und schneller gestaltet und ihre Koordinierung mit den nationalen Katastrophenschutzbehörden verbessert wird. Daraüber hinaus ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Informationen über ihre Prävention und Vorsorge in Bezug auf Notfälle bereitstellen.

Abänderung 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Damit für größtmögliche Transparenz und Rechenschaft gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Union gesorgt ist, sollte die Kommission Leitlinien dafür vorlegen, wie der Anteil der im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union getätigten Ausgaben, die als öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) gelten sollten, gemessen werden kann.

Abänderung 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) In Anbetracht der Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie und der notwendigen Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Union in den Bereichen Gesundheit und Katastrophenschutz sollte rescEU erheblich gestärkt werden, um ihre Leistungsfähigkeit in allen drei Säulen

*des Unionsverfahrens – Prävention,
Vorsorge und Bewältigung – zu
verbessern.*

Abänderung 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um auf solche Ereignisse in Zukunft besser vorbereitet zu sein, sind dringend Maßnahmen zur Stärkung des Unionsverfahrens erforderlich.

Geänderter Text

(5) Um auf solche Ereignisse in Zukunft besser vorbereitet zu sein, sind dringend Maßnahmen zur Stärkung des Unionsverfahrens erforderlich. *Durch die Stärkung des Unionsverfahrens sollten die Strategien und Fonds der Union ergänzt, nicht aber die durchgängige Berücksichtigung des Prinzips der Katastrophenresilienz in diesen Strategien und Fonds ersetzt werden.*

Abänderung

Abänderung 88

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Verbesserung der Planung in den Bereichen Prävention und Vorsorge sollte die Union *sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen wissenschaftlichen Kreisen und den wichtigsten Wirtschaftsakteuren für Investitionen in die Katastrophenprävention* in allen Bereichen sowie für umfassende Risikomanagementkonzepte als Grundlage

Geänderter Text

(6) Zur Verbesserung *der Widerstandsfähigkeit und* der Planung in den Bereichen Prävention und Vorsorge sollte die Union *Investitionen in die Verhütung von Katastrophen verstärken, einschließlich solcher Katastrophen, die durch seismische Aktivitäten wie Erdbeben, oder durch Überschwemmungen oder hydrogeologische Instabilität wie*

für Präventions- und Vorsorgemaßnahmen **einsetzen**, und dabei sowohl einen Mehrgefahren-Ansatz, einen ökosystembasierten Ansatz als auch die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten sektor- und gefahrenübergreifende Konzepte in den Vordergrund gestellt werden; diese sollten sich auf unionsweite Resilienzzielen stützen, die in die Festlegung einer Baseline für die benötigten Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen einfließen. Die Kommission muss bei der Festlegung unionsweiter Resilienzzielen mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Erdrutsche, entstehen, über Grenzen hinweg und in allen Bereichen sowie für umfassende Risikomanagementkonzepte als Grundlage für Präventions- und Vorsorgemaßnahmen, und dabei sowohl einen Mehrgefahren-Ansatz, einen ökosystembasierten Ansatz als auch die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen. **Dies sollte in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen wissenschaftlichen Kreisen und den wichtigsten Wirtschaftsakteuren sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die Schlüsselakteure im Katastrophenmanagementzyklus sind, sowie dem dritten Sektor und den vor Ort tätigen Freiwilligenorganisationen geschehen und darf die etablierten Koordinierungsmechanismen der Union nicht gefährden.** Zu diesem Zweck sollten sektor-, **grenz-** und gefahrenübergreifende Konzepte in den Vordergrund gestellt werden; diese sollten sich auf unionsweite Resilienzzielen stützen, die in die Festlegung einer Baseline für die benötigten Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen einfließen. Die Kommission muss bei der Festlegung unionsweiter Resilienzzielen mit den Mitgliedstaaten **und dem Europäischen Parlament** zusammenarbeiten **und sämtliche auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bereits bestehenden Notfallpläne berücksichtigen.**

Abänderung 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Im Interesse einer wirksamen Katastrophenprävention sollten Stresstests und ein Verfahren für die Zertifizierung der Reaktionsfähigkeit als zentrale Elemente betrachtet werden. Regelmäßige Risikobewertungen auf regionaler und

lokaler Ebene sind notwendig, damit die nationalen Behörden bei Bedarf Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit ergreifen können, auch unter Inanspruchnahme der bestehenden Fonds der Union. Der Schwerpunkt solcher Risikobewertungen sollte auf den Besonderheiten der Regionen liegen, etwa der seismischen Aktivität, häufigen Überschwemmungen oder Waldbränden. In diese Bewertungen sollte auch der Grad der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einschließen, damit das Unionsverfahren über detaillierte Informationen über lokal verfügbare Kapazitäten verfügt und mithin gezieltere Maßnahmen getroffen werden können.

Abänderung 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Bei der Ausarbeitung der Ziele der Europäischen Union im Bereich Katastrophenresilienz zur Unterstützung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sollte eine genaue Bewertung vorgenommen und den langfristigen sozialen Folgen in der ersten Phase nach dem Ende der Notlage Rechnung getragen werden, mit denen sich die für Zivilschutz zuständigen Behörden – unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Personen – befassen.

Abänderung 89

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften spielen bei der Katastrophenprävention und -bewältigung eine wesentliche Rolle, und ihre Bewältigungskapazitäten müssen im Einklang mit den institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten angemessen in alle gemäß diesem Beschluss durchgeführten Koordinierungs- und Entsendemaßnahmen einbezogen werden, um Überschneidungen möglichst gering zu halten und die Interoperabilität zu fördern. Diese Gebietskörperschaften können eine wichtige präventive Rolle spielen, und sie sind zusammen mit ihren Freiwilligenkapazitäten auch die ersten, die nach einer Katastrophe reagieren. Daher ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und grenzüberschreitender Ebene erforderlich, um gemeinsame Alarmsysteme für Soforteinsätze vor der Inanspruchnahme von rescEU zu schaffen sowie regelmäßige öffentliche Aufklärungskampagnen über Erstmaßnahmen einzurichten.

Abänderung 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Mit der Einrichtung eines Ressourcen-Pools wird eine Reihe von Rettungsteams, Sachverständigen und Ausrüstungen zusammengebracht, die die Mitgliedstaaten für Katastrophenschutzeinsätze der Union stets in Bereitschaft halten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Teams anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf Qualität und Zuverlässigkeit erfüllen, um

Abänderung 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das Unionsverfahren sollte auf Weltrauminfrastrukturen der Union wie das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus), Galileo, das Weltraumlagefassungssystem (SSA) und GOVSATCOM zurückgreifen, die wichtige Instrumente auf Unionsebene bereitstellen, um auf interne und externe Notfälle zu reagieren. Die Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementsysteme unterstützen das ERCC in den verschiedenen Notfallphasen von Frühwarnung und Prävention bis hin zu Katastrophenbewältigung und Erholung. GOVSATCOM soll sichere Satellitenkommunikationskapazitäten bereitstellen, die speziell auf die Bedürfnisse staatlicher Nutzer im Bereich des Notfallmanagements zugeschnitten sind. Galileo ist die erste globale Infrastruktur für satellitengestützte Navigation und Ortung, die speziell für zivile Zwecke in Europa und weltweit konzipiert wurde und auch in anderen Bereichen, wie Notfallmanagement, einschließlich Frühwarnmaßnahmen, genutzt werden kann. Zu den einschlägigen Diensten von Galileo wird ein Notdienst gehören, der über die Aussendung von Signalen Warnungen vor Naturkatastrophen oder anderen Notfällen in bestimmten Gebieten verbreitet. Die Mitgliedstaaten **sollten diesen Dienst nutzen können**. Entscheiden sie sich für dessen Nutzung, so sollten sie zur Validierung des Systems die nationalen Behörden ermitteln, die zur Nutzung dieses Notfalldienstes berechtigt sind, und diese

Geänderter Text

(9) Das Unionsverfahren sollte auf Weltrauminfrastrukturen der Union wie das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus), Galileo, das Weltraumlagefassungssystem (SSA) und GOVSATCOM zurückgreifen, die wichtige Instrumente auf Unionsebene bereitstellen, um auf interne und externe Notfälle zu reagieren. Die Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementsysteme unterstützen das ERCC in den verschiedenen Notfallphasen von Frühwarnung und Prävention bis hin zu Katastrophenbewältigung und Erholung. GOVSATCOM soll sichere Satellitenkommunikationskapazitäten bereitstellen, die speziell auf die Bedürfnisse staatlicher Nutzer im Bereich des Notfallmanagements zugeschnitten sind. Galileo ist die erste globale Infrastruktur für satellitengestützte Navigation und Ortung, die speziell für zivile Zwecke in Europa und weltweit konzipiert wurde und auch in anderen Bereichen, wie Notfallmanagement, einschließlich Frühwarnmaßnahmen, genutzt werden kann. Zu den einschlägigen Diensten von Galileo wird ein Notdienst gehören, der über die Aussendung von Signalen Warnungen vor Naturkatastrophen oder anderen Notfällen in bestimmten Gebieten verbreitet. **Da dank dieses Notdiensts Leben gerettet werden können und die Koordinierung von Notfallmaßnahmen erleichtert wird, sollte den Mitgliedstaaten seine Nutzung nahegelegt werden.** Entscheiden sie sich für dessen Nutzung, so sollten sie zur

der Kommission melden.

Validierung des Systems die nationalen Behörden ermitteln, die zur Nutzung dieses Notfalldienstes berechtigt sind, und diese der Kommission melden.

Abänderung 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Das Unionsverfahren und rescEU sollten so entwickelt werden, dass die Union in der Lage ist, auf ein breites Spektrum von Notfällen wirksam zu reagieren. Der Klimawandel führt zu einer Zunahme der Häufigkeit, Intensität und Komplexität von Naturkatastrophen innerhalb der Union und weltweit, was ein hohes Maß an Solidarität zwischen den Ländern erfordert. Jedes Jahr werden viele Mitgliedstaaten von Waldbränden heimgesucht, die Tausende von Hektar zerstören und zahlreiche Menschenleben fordern. Besonders deutlich wurde diese Lage während der Waldbrandsaison 2017 in Portugal, was die Kommission dazu veranlasste, im November 2017 einen Vorschlag zur Einrichtung von rescEU vorzulegen. Die Präventions- und Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die am stärksten von Waldbränden betroffen sind, sind häufig unzureichend. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung gestärkt werden und dass das Unionsverfahren – auch während der Übergangszeit von rescEU – ausreichende Kapazitäten umfasst, um bei Waldbränden und anderen Naturkatastrophen eingreifen zu können.

Abänderung 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Während der COVID-19-Pandemie konnte die Kommission auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU medizinische Bevorratung, bestehend aus medizinischen Gegenmaßnahmen wie medizinischer Ausrüstung für Intensivpflege, persönliche Schutzausrüstung, Laborbedarf, Impfstoffe und Therapeutika, zum Zwecke der Vorsorge und der Reaktion auf eine schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr in rescEU aufnehmen. Aus dieser medizinischen Bevorratung wurde persönliche Schutzausrüstung an die Mitgliedstaaten und Bewerberländer geliefert. Da jedoch nur die Mitgliedstaaten rescueEU-Kapazitäten erwerben, mieten oder leasen können, verging mehr als ein Monat zwischen der Verabschiedung des Durchführungsrechtsakts für die Einrichtung der vorstehend genannten Bevorratung und dem ersten Einsatz der betreffenden medizinischen Ausrüstungen und Materialien.

Abänderung 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um über die operative Kapazität zu verfügen, die es ihr erlaubt, rasch auf Notfälle von großem Ausmaß oder auf Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und massiven Auswirkungen wie die COVID-19-Pandemie zu reagieren, sollte die Union die Möglichkeit haben, rescEU-Kapazitäten zu erwerben, zu mieten, zu leasen oder hierzu entsprechende Aufträge zu vergeben, um Mitgliedstaaten, die *von* Notfällen großen Ausmaßes überfordert sind, im Einklang mit der unterstützenden Zuständigkeit der Union im Bereich des Katastrophenschutzes *und unter besonderer Berücksichtigung besonders gefährdeter Personengruppen* unterstützen zu können. Diese Kapazitäten sind in Logistikzentren innerhalb der Union *oder – aus strategischen Gründen – über vertrauenswürdige Netze von Stützpunkten wie den Hilfsdepots der UN (Humanitarian Response Depots - UNHRD) vorzuhalten.*

Geänderter Text

(10) Um über die operative Kapazität zu verfügen, die es ihr erlaubt, rasch ***und wirksam*** auf Notfälle von großem Ausmaß oder auf Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und massiven Auswirkungen wie die COVID-19-Pandemie zu reagieren, sollte die Union die Möglichkeit haben, rescEU-Kapazitäten ***eigenständig*** zu erwerben, zu mieten, zu leasen oder hierzu entsprechende Aufträge zu vergeben, um Mitgliedstaaten, die ***mit*** Notfällen großen Ausmaßes ***sowie grenzüberschreitenden Notfällen*** überfordert sind, im Einklang mit der unterstützenden Zuständigkeit der Union im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen zu können. Diese Kapazitäten sind in Logistikzentren innerhalb der Union ***vorzuhalten. Die EMA und das ECDC sollten erforderlichenfalls bei der Definition, Verwaltung und Verteilung von Kapazitäten für die Reaktion auf medizinische Notfälle konsultiert werden.***

Abänderung 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Bei der Ausübung der Tätigkeiten im Rahmen des Unionsverfahrens sollte dem Schutz gefährdeter Personen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Darüber hinaus sollte die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union Leitlinien auf der Grundlage bewährter Verfahren zur Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt

ausarbeiten, um geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt in Krisenzeiten, zu verhindern.

Abänderung 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Auf der Grundlage der Grundsätze der Solidarität und der universellen Versorgung mit hochwertigen Gesundheitsdiensten und der zentralen Rolle der Union bei der Beschleunigung des Fortschritts bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen im Gesundheitsbereich sollte mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union in einer Weise, in der Synergie und Komplementarität mit anderen einschlägigen Unionsprogrammen, insbesondere mit dem Programm EU4Health, erzielt wird, eine bessere Präventions-, Vorsorge- und Reaktionskapazität in medizinischen Notfällen geschaffen werden.

Abänderung 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Von den Mitgliedstaaten erworbene, gemietete, geleaste oder anderweitig beschaffte rescEU-Kapazitäten könnten für nationale Zwecke genutzt werden, jedoch nur, sofern sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens genutzt oder benötigt werden.

(11) Von den Mitgliedstaaten **oder der Kommission** erworbene, gemietete, geleaste oder anderweitig beschaffte rescEU-Kapazitäten könnten für nationale Zwecke **von den Mitgliedstaaten, in denen sich diese Kapazitäten befinden**, genutzt werden, jedoch nur, sofern sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens genutzt oder benötigt werden.

werden, wobei der Bekämpfung von grenzüberschreitenden Notfällen Vorrang einzuräumen ist.

Abänderung 21

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei Bedarf hat die Union ein Interesse daran, auf Notfälle in Drittländern zu reagieren. Die rescEU-Kapazitäten werden zwar in erster Linie als Sicherheitsnetz innerhalb der Union eingerichtet, in hinreichend begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der humanitären Grundsätze **könnten sie** aber auch außerhalb der Union eingesetzt werden.

Geänderter Text

(12) Bei Bedarf hat die Union ein Interesse daran, auf Notfälle in Drittländern zu reagieren. Die rescEU-Kapazitäten werden zwar in erster Linie als Sicherheitsnetz innerhalb der Union eingerichtet, in hinreichend begründeten Fällen **könnten sie in Absprache mit Akteuren der humanitären Hilfe vor den Einsätzen** und unter Berücksichtigung der humanitären Grundsätze aber auch außerhalb der Union eingesetzt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Hilfe sollte der Europäische Katastrophenschutz-Pool weiter verstärkt werden, indem die operativen Kosten der bereitgehaltenen Kapazitäten kofinanziert werden, **wenn diese** außerhalb der Union eingesetzt werden.

Geänderter Text

(13) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Hilfe **auch außerhalb der Union** sollte der Europäische Katastrophenschutz-Pool weiter verstärkt werden, indem die operativen Kosten der bereitgehaltenen Kapazitäten **in gleichem Maße** kofinanziert werden, **und zwar unabhängig davon, ob sie innerhalb oder** außerhalb der Union eingesetzt werden.

Abänderung 23

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um die Zusammenarbeit bei der Waldbrandbekämpfung aus der Luft und bei der Reaktion auf andere Katastrophen zu verstärken, sollten die Verwaltungsverfahren nach Möglichkeit gestrafft werden, um ein zügiges Eingreifen sicherzustellen.

Abänderung 24

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) In Anbetracht der Tatsache, dass die Entsendung von rescEU-Kapazitäten für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens einen erheblichen Unionsmehrwert bietet, da dadurch wirksame und schnelle Bewältigungsmaßnahmen für Menschen in Notsituationen gewährleistet werden können, sollten weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Sichtbarkeit vorgesehen werden, um den Beitrag der Union hervorzuheben.

Geänderter Text

(16) In Anbetracht der Tatsache, dass die Entsendung von rescEU-Kapazitäten für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens einen erheblichen Unionsmehrwert bietet, da dadurch wirksame und schnelle Bewältigungsmaßnahmen für Menschen in Notsituationen gewährleistet werden können, sollten weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Sichtbarkeit vorgesehen werden, um den **Unionsbürgern und den Medien Informationen zur Verfügung zu stellen und den** Beitrag der Union hervorzuheben. **Die nationalen Behörden sollten von der Kommission Kommunikationsleitlinien für jeden einzelnen Einsatz erhalten, damit die Öffentlichkeit angemessen über die Rolle der Union informiert wird.**

Abänderung 25

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

(17) Im Sinne einer größeren Flexibilität und **eines** optimalen **Haushaltsvollzugs** sollte **auch** die indirekte Mittelverwaltung als **eine** Methode des Haushaltsvollzugs **vorgesehen werden**.

Geänderter Text

(17) Im Sinne einer größeren Flexibilität und **der** optimalen **Ausführung des Haushaltsplans** sollte **der vorliegende Beschluss** die indirekte Mittelverwaltung als Methode des Haushaltsvollzugs **vorsehen, wenn dies durch Art und Inhalt der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigt ist.**

Abänderung 26

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Gemäß Artikel 155 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (im Folgenden „Haushaltswaltung“) sollten die in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung und in Artikel 25 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Stellen ihren Berichtspflichten jährlich nachkommen. Die Berichtspflichten dieser Stellen sind in der Prüfvereinbarung gemäß Artikel 130 Absatz 3 der Haushaltswaltung festgelegt.

^{1a} Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltswaltung für den Gesamthaushalt der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom

Abänderung 27

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Berechenbarkeit und die langfristige Wirksamkeit zu erhöhen, sollte die Kommission bei der Umsetzung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogramme billigen, in denen die geplanten Zuweisungen angegeben sind. Dies dürfte der Union zu mehr Flexibilität beim Haushaltsvollzug verhelfen und somit die Präventions- und Vorsorgemaßnahmen verbessern.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 28

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Mittels delegierter Rechtsakte sollten die führenden Agenturen der Union mit erweiterten Kompetenzen ausgestattet werden, damit sie die rescEU-Kapazitäten steuern, das Beschaffungsverfahren leiten und Empfehlungen dazu auszusprechen können, welche spezifischen Mengen und Produkte in geografisch auseinanderliegenden Logistikzentren gelagert werden.

Abänderung 29

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Durch die Einrichtung, Verwaltung und Verteilung strategischer Unionsreserven und Lagerbestände an Kapazitäten für die Reaktion auf medizinische Notfälle im Rahmen des Programms EU4Health sollten die Reserven der rescEU ergänzt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Im Unionsverfahren sollte auch die Möglichkeit zusätzlicher, freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Abänderung 31

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sind von wesentlicher Bedeutung, um die Widerstandsfähigkeit der Union bei Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen zu erhöhen, das Auftreten, der Zeitpunkt und das Ausmaß von Katastrophen sind jedoch naturgemäß

(23) Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sind von wesentlicher Bedeutung, um die Widerstandsfähigkeit der Union bei Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen zu erhöhen, das Auftreten, der Zeitpunkt und das Ausmaß von Katastrophen sind jedoch naturgemäß

nicht vorhersehbar. Wie die jüngste COVID-19-Krise gezeigt hat, können die für eine angemessene Reaktion benötigten Finanzmittel von Jahr zu Jahr erheblich schwanken und sollten unverzüglich bereitgestellt werden. Um den Grundsatz der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion auf einen neuen Bedarf in Einklang zu bringen, sollte die finanzielle Durchführung des Programms angepasst werden. Daher ist es angezeigt, zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 4 der Haushaltsordnung die Übertragung nicht verwendeter Mittel zu gestatten, sofern diese Mittelübertragung auf das folgende Haushaltsjahr beschränkt ist und die Mittel **ausschließlich** für Bewältigungsmaßnahmen bestimmt sind.

nicht vorhersehbar. Wie die jüngste COVID-19-Krise gezeigt hat, können die für eine angemessene Reaktion benötigten Finanzmittel von Jahr zu Jahr erheblich schwanken und sollten unverzüglich bereitgestellt werden. Um den Grundsatz der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion auf einen neuen Bedarf in Einklang zu bringen, sollte die finanzielle Durchführung des Programms angepasst werden. Daher ist es angezeigt, zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 4 der Haushaltsordnung die Übertragung nicht verwendeter Mittel zu gestatten, sofern diese Mittelübertragung auf das folgende Haushaltsjahr beschränkt ist und die Mittel für **Präventions-, Vorsorge- und** Bewältigungsmaßnahmen bestimmt sind.

Abänderung 32

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Anhang I des Beschlusses
Nr. 1313/2013/EU ist nicht flexibel genug,
um der Union eine angemessene
Anpassung der Investitionen in den
Bereichen Prävention, Vorsorge und
Bewältigung zu ermöglichen, und wird
daher gestrichen. Die Höhe der für die
verschiedenen Phasen des
Katastrophenmanagement-Zyklus
zuzuweisenden Investitionen muss im
Voraus festgelegt werden. Diese
mangelnde Flexibilität hindert die Union
daran, auf den unvorhersehbaren
Charakter von Katastrophen reagieren zu
können.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 33

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Während der COVID-19-Pandemie wurden, um über funktionierende rescEU-Kapazitäten zu verfügen und damit das Unionsverfahren wirksam auf die Bedürfnisse der Unionsbürger reagieren kann, zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt. Es ist wichtig, der Union die notwendige Flexibilität einzuräumen, damit sie wirksam auf den unvorhersehbaren Charakter von Katastrophen reagieren kann, und um gleichzeitig ein gewisses Maß an Berechenbarkeit in Bezug auf die Verwirklichung der in diesem Beschluss festgelegten Ziele sicherzustellen. Bei der Verwirklichung dieser Ziele ist es wichtig, die erforderliche Ausgewogenheit sicherzustellen. Um die in Anhang I dargelegten Prozentsätze im Einklang mit den Prioritäten des reformierten Unionsverfahrens zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Maßgabe des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzunehmen.

Abänderung 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 1 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Der durch das Unionsverfahren gewährleistete Schutz gilt vor allem den Menschen, aber auch der Umwelt und dem Eigentum, einschließlich Kulturgütern, bei allen Arten von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union, einschließlich bei den Folgen von Terroranschlägen, technischen, radiologischen und Umweltkatastrophen, Meeresverschmutzung oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich. Im Falle der Folgen von Terroranschlägen oder radiologischen Katastrophen kann das Unionsverfahren lediglich Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen abdecken.

Geänderter Text

-1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der durch das Unionsverfahren gewährleistete Schutz gilt vor allem den Menschen, aber auch der Umwelt und dem Eigentum, einschließlich Kulturgütern, bei allen Arten von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union, einschließlich bei den Folgen von Terroranschlägen, technischen, radiologischen und Umweltkatastrophen, Meeresverschmutzung, **hydrogeologischer Instabilität** oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich. Im Falle der Folgen von Terroranschlägen oder radiologischen Katastrophen kann das Unionsverfahren lediglich Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen abdecken.“

Abänderung 35

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-1a. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende

(3) Das Unionsverfahren fördert die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durch praktische Zusammenarbeit und Koordinierung, berührt dabei aber nicht die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, der Umwelt und des Eigentums, einschließlich Kulturgütern, in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Katastrophemanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie angemessen und konsequent **auf** Katastrophen von einer Art und Größenordnung reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.

Fassung:

„(3) Das Unionsverfahren fördert die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durch praktische Zusammenarbeit und Koordinierung, berührt dabei aber nicht die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, der Umwelt, **des Landes** und des Eigentums, einschließlich Kulturgütern, in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Katastrophemanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie Katastrophen von einer Art und Größenordnung, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann, **vorbeugen und** angemessen und konsequent **darauf** reagieren können.“

Abänderung 36

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) Erleichterung der Ergreifung rascher und wirksamer Bewältigungsmaßnahmen, wenn eine Katastrophe eingetreten ist oder einzutreten droht, einschließlich

Maßnahmen zur Minderung der unmittelbaren Folgen einer Katastrophe;

Geänderter Text

-1b. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Erleichterung der Ergreifung rascher und wirksamer Bewältigungsmaßnahmen, wenn eine Katastrophe eingetreten ist oder einzutreten droht, einschließlich **der Beseitigung etwaiger bürokratischer Hindernisse;**“

Abänderung 37

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„(4a) „Unionsziele für Katastrophenresilienz“ Ziele, die zur Unterstützung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen festgelegt werden, um die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu verbessern, den Auswirkungen einer Katastrophe standzuhalten, die grenzüberschreitende Auswirkungen hat oder haben kann, um eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Erhaltung kritischer gesellschaftlicher Funktionen trotz der Auswirkungen einer solchen Katastrophe zu schaffen und um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt in einem solchen Kontext ordnungsgemäß funktioniert;“

Abänderung 38

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) sie erstellt und aktualisiert regelmäßig eine sektorübergreifende Übersicht über die Risiken für Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen in der Union sowie eine sektorübergreifende Kartierung dieser Risiken, indem dabei ein kohärenter Ansatz für die verschiedenen Politikbereiche verfolgt wird, die sich möglicherweise mit Katastrophenprävention befassen oder darauf auswirken, unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Klimawandels;

Geänderter Text

Ib. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie erstellt und aktualisiert regelmäßig eine sektorübergreifende Übersicht über die Risiken für Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen in der Union sowie eine sektorübergreifende Kartierung dieser Risiken, ***darunter Naturkatastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können***, indem dabei ein kohärenter Ansatz für die verschiedenen Politikbereiche verfolgt wird, die sich möglicherweise mit Katastrophenprävention befassen oder darauf auswirken, unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Klimawandels;“

Abänderung 39

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut

h) sie fördert die Inanspruchnahme ***unterschiedlicher*** Unionsmittel für die nachhaltige Katastrophenprävention und hält die Mitgliedstaaten und Regionen zur Ausschöpfung dieser Finanzierungsmöglichkeiten an;

Geänderter Text

Ic. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) sie fördert die Inanspruchnahme ***der*** Unionsmittel für die nachhaltige Katastrophenprävention, ***einschließlich der Verhütung durch hydrogeologische Instabilität verursachter Katastrophen***, und hält die Mitgliedstaaten und Regionen zur Ausschöpfung dieser

Abänderung 40

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

- c) sie entwickeln und verfeinern die Katastrophenrisikomanagementplanung auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene;

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) sie entwickeln und verfeinern die Katastrophenrisikomanagementplanung auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene, ***auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Unionsziele der Katastrophenresilienz und der Risiken im Zusammenhang mit Katastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können;***“

Abänderung 41

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

- d) sie stellen der Kommission eine

Geänderter Text

-aa) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) sie stellen der Kommission eine

Zusammenfassung der relevanten Elemente der Bewertungen gemäß Buchstaben a und b zur Verfügung, wobei sie den Schwerpunkt auf die zentralen Risiken legen. Die Mitgliedstaaten beschreiben prioritäre Präventions- und Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf zentrale Risiken mit grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie gegebenenfalls Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber schwerwiegenden Auswirkungen. Sie stellen der Kommission diese Zusammenfassung spätestens am 31. Dezember 2020 und danach alle drei Jahre — und wenn immer es zu bedeutenden Änderungen kommt — zur Verfügung;

Zusammenfassung der relevanten Elemente der Bewertungen gemäß Buchstaben a und b zur Verfügung, wobei sie den Schwerpunkt auf die zentralen Risiken legen. Die Mitgliedstaaten beschreiben prioritäre Präventions- und Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf zentrale Risiken mit grenzüberschreitenden Auswirkungen **und Risiken in Verbindung mit Naturkatastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können**, sowie gegebenenfalls Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber schwerwiegenden Auswirkungen. Sie stellen der Kommission die Zusammenfassung spätestens am 31. Dezember 2020 und danach alle drei Jahre – und wenn immer es zu bedeutenden Änderungen kommt – zur Verfügung;“

Abänderung 42

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Beschuss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) sie verbessern die Erhebung von Daten über Katastrophenschäden auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene, um die faktengestützte Erstellung von Szenarien gemäß Artikel 10 Absatz 1 sicherzustellen.;

Geänderter Text

f) sie verbessern die Erhebung von Daten über Katastrophenschäden auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene, um die faktengestützte Erstellung von Szenarien gemäß Artikel 10 Absatz 1 sicherzustellen, **insbesondere wenn es um die Ermittlung von Lücken bei grenzüberschreitenden Katastrophenbewältigungskapazitäten geht.**

Abänderung 43

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Vorschlag der Kommission

(5) **Die** Kommission **legt** zur Unterstützung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen **Unionsziele** für Katastrophenresilienz **fest**. Ziele für Katastrophenresilienz gewährleisten eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Funktionsbereiche der Gesellschaft angesichts der Kaskadeneffekte einer Katastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen und für die Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts. **Die** Ziele stützen sich auf vorausschauende Szenarien, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels auf das Katastrophenrisiko, Daten über vergangene Ereignisse und sektorübergreifende Folgenabschätzungen unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Unionsziele für Katastrophenresilienz festzulegen.

Geänderter Text

(5) **Bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieses Änderungsbeschlusses]** erlässt die Kommission **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30, um diesen Beschluss durch die Festlegung von Unionszielen für die Katastrophenresilienz** zur Unterstützung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen **zu ergänzen**. Ziele für Katastrophenresilienz gewährleisten eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Funktionsbereiche der Gesellschaft angesichts der Kaskadeneffekte einer Katastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen und für die Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts. **Diese** Ziele stützen sich auf vorausschauende Szenarien, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels **und des Verlusts an Biodiversität** auf das Katastrophenrisiko, Daten über vergangene Ereignisse und sektorübergreifende Folgenabschätzungen **sowie Analysen der langfristigen sozialen Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete** unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen. **Bei der Ausarbeitung von Zielen für Katastrophenresilienz konzentriert sich die Kommission insbesondere auf wiederkehrende Katastrophen, die die Regionen der Mitgliedstaaten heimsuchen, und schlägt den nationalen Behörden konkrete Maßnahmen vor, darunter auch solche, die unter Inanspruchnahme von EU-Mitteln umzusetzen sind, um die Krisenresilienz zu stärken.**

Abänderung 44

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Insbesondere koordiniert, überwacht und unterstützt das ERCC in Echtzeit die Notfallmaßnahmen auf Unionsebene. Das ERCC arbeitet in engem Kontakt mit den nationalen Krisenmanagementsystemen, den Katastrophenschutzbehörden und den einschlägigen Einrichtungen der Union.

Geänderter Text

Insbesondere koordiniert, überwacht und unterstützt das ERCC in Echtzeit die Notfallmaßnahmen auf Unionsebene. Das ERCC arbeitet in engem Kontakt mit den nationalen Krisenmanagementsystemen, den Katastrophenschutzbehörden, ***Freiwilligengruppen auf Gemeindeebene*** und den einschlägigen Einrichtungen der Union.

Abänderung 45

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 8 – Buchstabe c – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– transnationale Detektions- und ***Warnsysteme*** von Unionsinteresse zu entwickeln;

Geänderter Text

– transnationale Detektions- und ***Frühwarnsysteme*** von Unionsinteresse zu entwickeln, ***damit die unmittelbaren Auswirkungen von Katastrophen oder Pandemien auf das Leben der Menschen eingedämmt werden;***

Abänderung 46

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 8 – Buchstabe c – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *technische Ausbildungshilfe für die Gemeinden vor Ort bereitzustellen, um ihre Kapazitäten für die erste, ohne Unterstützung durchgeführte Reaktion auf eine Krise zu verbessern;*

Abänderung 47

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 9 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. *In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:*

„(10a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die Ersthelfer angemessen ausgerüstet und vorbereitet sind, um alle Arten von Katastrophen im Sinne von Artikel 1 zu bewältigen.“

Abänderung 48

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die sektorübergreifende Resilienzplanung sowohl für Naturkatastrophen als auch für vom Menschen verursachte Katastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten, einschließlich der negativen Auswirkungen des Klimawandels, zu verbessern. Die Resilienzplanung umfasst, unter Berücksichtigung der Unionsziele für Katastrophenresilienz gemäß Artikel 6 Absatz 5, die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenprävention und -bewältigung auf Unionsebene auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, die Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Daten über Katastrophenschäden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, die Kartierung von Einsatzmitteln und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die sektorübergreifende Resilienzplanung sowohl für Naturkatastrophen als auch für vom Menschen verursachte Katastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten, einschließlich der negativen Auswirkungen des Klimawandels **und des zunehmenden Auftretens grenzüberschreitender Flächenbrände**, zu verbessern. Die Resilienzplanung umfasst, unter Berücksichtigung der Unionsziele für Katastrophenresilienz gemäß Artikel 6 Absatz 5, die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenprävention und -bewältigung auf Unionsebene auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, die Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Daten über Katastrophenschäden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, die Kartierung von Einsatzmitteln und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.

Abänderung 49

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei der auf Katastrophenresilienz ausgerichteten Planung von Bewältigungsmaßnahmen bei humanitären Krisen außerhalb der Union ermitteln und fördern die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Katastrophenschutzhilfe und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

(2) Bei der auf Katastrophenresilienz ausgerichteten Planung von Bewältigungsmaßnahmen bei humanitären Krisen außerhalb der Union ermitteln und fördern die Kommission und die Mitgliedstaaten – *nach Möglichkeit in Absprache mit Akteuren der humanitären Hilfe, einschließlich lokaler Akteure und lokaler Gebietskörperschaften* – Synergien zwischen der Katastrophenschutzhilfe und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

Abänderung 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission legt auf Grundlage **der ermittelten Risiken, der Resilienzziele** gemäß Artikel 6 Absatz 5, **der** Erstellung von Szenarien gemäß Artikel 10 Absatz 1 **und der Gesamtkapazitäten und Lücken** im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 33 Absatz 2 erlassen werden**, fest, welche und wie viele Schlüsselkapazitäten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool benötigt werden (**im Folgenden „Kapazitätsziele“**).

Geänderter Text

(2) Die Kommission legt auf Grundlage **von** ermittelten Risiken, **Gesamtkapazitäten, Lücken und etwaigen bestehenden Unionszielen für Katastrophenresilienz** gemäß Artikel 6 Absatz 5 **und einer etwaigen bestehenden** Erstellung von Szenarien gemäß Artikel 10 Absatz 1 im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, welche und wie viele Schlüsselkapazitäten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool benötigt werden („Kapazitätsziele“). **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Abänderung 51

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf der Grundlage der **Resilienzziele** gemäß Artikel 6 Absatz 5, **durch die** Erstellung von Szenarien gemäß Artikel 10 Absatz 1 und unter Berücksichtigung sowohl ermittelter und neu entstehender Risiken als auch der Gesamtkapazitäten und Lücken auf Unionsebene, insbesondere in den Bereichen der Waldbrandbekämpfung aus der Luft, der Bewältigung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Vorfälle und der medizinischen Notfallbewältigung, legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 33 Absatz 2 erlassen werden**, fest, welche Kapazitäten rescEU umfassen soll.

Geänderter Text

(2) **Die Kommission legt in Logistikzentren europäische Vorräte an Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung an, die medizinische Gegenmittel für Katastrophen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber schwerwiegenden Auswirkungen umfassen. Unter anderem auf** der Grundlage der **Unionsziele der Katastrophenresilienz** gemäß Artikel 6 Absatz 5 und **einer etwaigen bestehenden** Erstellung von Szenarien gemäß Artikel 10 Absatz 1, und unter Berücksichtigung sowohl ermittelter und neu entstehender Risiken als auch der Gesamtkapazitäten und Lücken auf Unionsebene, insbesondere in den Bereichen der Waldbrandbekämpfung aus der Luft, **Rettungsmaßnahmen bei Erdbeben und Hochwasser**, der Bewältigung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Vorfälle und der medizinischen Notfallbewältigung, legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, welche Kapazitäten rescEU umfassen soll. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission aktualisiert die Informationen über die Anzahl und Klassifizierung der rescEU-Kapazitäten regelmäßig und stellt sie den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unmittelbar zur Verfügung.**

Abänderung 52

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Kapazitäten, die für die Reaktion auf medizinische Notfälle bestimmt sind, wie z. B. ein strategischer Vorrat, medizinische Notfallteams und alle anderen relevanten Kapazitäten, stellt die Kommission sicher, dass eine wirksame Koordinierung und Synergien mit anderen Programmen und Fonds der Union und insbesondere mit dem Gesundheitsprogramm „EU4Health“^{1a} sowie mit den einschlägigen Akteuren der Union und internationalen Akteuren erreicht werden.

^{1a} *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“), COM(2020) 405 final*

Abänderung 53

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Die rescEU-Kapazitäten werden durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast und/oder anderweitig beschafft. Die Kommission kann im Rahmen von Vergabeverfahren im Einklang mit der Haushaltssordnung der Union rescEU-Kapazitäten zur Lagerung und Verteilung von Vorräten oder zur Erbringung von Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. Werden rescEU-Kapazitäten von den Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten direkte Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.

Geänderter Text

(3) Die rescEU-Kapazitäten werden durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast und/oder anderweitig beschafft. Die Kommission kann im Rahmen von Vergabeverfahren im Einklang mit der Haushaltssordnung der Union rescEU-Kapazitäten zur Lagerung und Verteilung von **hochwertigen** Vorräten oder zur Erbringung von Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. *Wenn die Kommission rescEU-Kapazitäten erwirbt, behält sie das Eigentum an diesen Kapazitäten, auch wenn sie an die Mitgliedstaaten verteilt werden. Werden rescEU-Kapazitäten von der Kommission gemietet, geleast oder anderweitig beschafft, behält die Kommission die volle Kontrolle über diese Kapazitäten. Erwirbt die Kommission nicht wieder verwendbare Kapazitäten, kann sie das Eigentum an diesen Kapazitäten auf den antragstellenden Mitgliedstaat übertragen.* Werden rescEU-Kapazitäten von den Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten direkte Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.

Abänderung 54

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die rescEU-Kapazitäten werden von den Mitgliedstaaten betrieben, die diese Kapazitäten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. Um die Resilienz der Union zu stärken, müssen rescEU-Kapazitäten, die von der Kommission erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft wurden, innerhalb der Union strategisch positioniert werden.

In Absprache mit den Mitgliedstaaten könnten von der Kommission erworbene, gemietete, geleast oder anderweitig beschaffte rescEU-Kapazitäten auch über vertrauenswürdige, von einschlägigen internationalen Organisationen verwaltete Netze in Drittländern vorgehalten werden.“

Geänderter Text

Die rescEU-Kapazitäten werden von den Mitgliedstaaten betrieben, die diese Kapazitäten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. Um die Resilienz der Union zu stärken, müssen rescEU-Kapazitäten, die von der Kommission erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft wurden, innerhalb der Union strategisch positioniert werden.

Abänderung 55

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) **Ein** Mitgliedstaat, der rescEU-Kapazitäten besitzt, mietet **oder** least, gewährleistet die Registrierung dieser Kapazitäten in CECIS sowie deren Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit für Einsätze im Rahmen des Unionsverfahrens.

Die rescEU-Kapazitäten dürfen für nationale Zwecke gemäß Artikel 23 Absatz 4a nur genutzt werden, wenn sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im

Geänderter Text

aa) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) **Die Kommission oder der** Mitgliedstaat, der rescEU-Kapazitäten besitzt, mietet, least **oder anderweitig beschafft**, gewährleistet die Registrierung dieser Kapazitäten in CECIS sowie deren Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit für Einsätze im Rahmen des Unionsverfahrens.

Die rescEU-Kapazitäten dürfen für nationale Zwecke gemäß Artikel 23 Absatz 4a nur genutzt werden, wenn sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im

Rahmen des Unionsverfahrens genutzt oder benötigt werden.

Die Nutzung der rescEU-Kapazitäten erfolgt im Einklang mit den nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie im Einklang mit den operativen Verträgen zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Kapazitäten besitzt, mietet oder least, in denen die Modalitäten und Bedingungen für die Entsendung der rescEU-Kapazitäten, einschließlich des teilnehmenden Personals, näher festgelegt sind.

Rahmen des Unionsverfahrens genutzt oder benötigt werden.

Die Nutzung der rescEU-Kapazitäten erfolgt im Einklang mit den nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie im Einklang mit den operativen Verträgen zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Kapazitäten besitzt, mietet oder least, in denen die Modalitäten und Bedingungen für die Entsendung der rescEU-Kapazitäten, einschließlich des teilnehmenden Personals, näher festgelegt sind.

Anhand der in den operationellen Verträgen niedergelegten Bedingungen ist außerdem sicherzustellen, dass die rescEU-Kapazitäten im Einklang mit diesem Beschluss eingesetzt werden, und zwar insbesondere im Einklang mit der Vorschrift, rescEU-Kapazitäten gemäß Absatz 6 zur Verfügung zu stellen, sowie im Einklang mit den in Artikel 1 festgelegten allgemeinen Zielen. Diese Bedingungen umfassen auch die Maßnahmen, die im Falle einer Nichteinhaltung zu ergreifen sind, um die angemessene Verwendung von Unionsmitteln sicherzustellen.“

Abänderung 56

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die rescEU-Kapazitäten können im Einklang mit den Absätzen 6 bis 9 außerhalb der Union entsandt werden.

Geänderter Text

Die rescEU-Kapazitäten können im Einklang mit den Absätzen 6 bis 9 außerhalb der Union entsandt werden. **Die Kommission sieht besondere Bestimmungen vor, um die Rechenschaftspflicht und den**

ordnungsgemäß Einsatz der rescEU-Kapazitäten in Drittländern sicherzustellen, auch indem sie Vorkehrungen für den Zugang von Kontrollbeamten der Union trifft. Die Erkennbarkeit des Unionsverfahrens in Drittländern wird im Einklang mit Artikel 20a Absätze 1 und 2 dieses Beschlusses sichergestellt.

Abänderung 57

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. In Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„fa) Schaffung von Kapazitäten mit spezifischer Katastrophenhilfekompetenz, die bei Katastrophen zum Einsatz kommen können, bei denen das Kulturerbe betroffen ist.“

Abänderung 58

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sie sammelt und analysiert in

b) sie sammelt und analysiert in

Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat gesicherte Informationen über die Lage, um eine gemeinsame **Lageeinschätzung zu erstellen**, und leitet diese an die Mitgliedstaaten weiter;

Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat gesicherte Informationen über die Lage, um eine gemeinsame **Einschätzung der Lage vorzunehmen und eine entsprechende gemeinsame Reaktion zu formulieren**, und leitet diese **direkt** an die Mitgliedstaaten weiter;

Abänderung 59

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Beschuss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 16 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Einsätze auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird umfassend in die Gesamtkoordinierung durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) integriert; dabei wird dessen leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen sorgt **die Kommission** für die Einhaltung des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.

Geänderter Text

9a. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einsätze auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird umfassend in die Gesamtkoordinierung durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) integriert; dabei wird dessen leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen **konsultiert die Kommission nach Möglichkeit die Akteure der humanitären Hilfe, einschließlich lokaler Akteure, und** sorgt für die Einhaltung des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.“

Abänderung 60

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) auf Ersuchen um Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Prävention gemäß Artikel 5 Absatz 2,

Geänderter Text

- a) auf Ersuchen um Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Prävention gemäß Artikel 5 Absatz 2, ***insbesondere im Falle einer Pandemie***,

Abänderung 61

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) auf Ersuchen um Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Vorsorge gemäß Artikel 13 Absatz 3,

Geänderter Text

- b) auf Ersuchen um Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Vorsorge gemäß Artikel 13 Absatz 3, ***insbesondere im Falle einer Pandemie***,

Abänderung 62

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Entwicklung von Kartenmaterial für die rasche Entsendung und Mobilisierung von Ressourcen, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten grenzüberschreitender Regionen im Hinblick auf grenzüberschreitende Risiken wie Flächenbrände;

Abänderung 63

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Aus den in **Absatz 1** genannten Mitteln können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Beobachtung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung finanziert werden, die für die Verwaltung des Unionsverfahrens und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind.

Geänderter Text

ba) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus den in **den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels und in Artikel 19a** genannten Mitteln können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Beobachtung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung finanziert werden, die für die Verwaltung des Unionsverfahrens und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind.“

Abänderung 64

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b b (neu)

Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Folgender Absatz wird eingefügt:
„(3a) Die Mittel der in den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels und des Artikels 19a genannten Finanzausstattung werden zugeteilt, um Maßnahmen zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen zu finanzieren.“

Abänderung 65

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c

Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: ***entfällt***
„(4) Die Mittel der in den Absätzen 1 und 1a genannten Finanzausstattung werden zugeteilt, um Maßnahmen zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen zu finanzieren.“

Abänderung 66

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c a (neu)

Artikel 19 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Die Mittel der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden im Zeitraum 2014–2020 gemäß den in Anhang I genannten Prozentsätzen und Grundsätzen zugeteilt.

Geänderter Text

ca) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mittel der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden im Zeitraum 2014–2020 gemäß den in Anhang I **Nummer 1** genannten Prozentsätzen und **den in Anhang I Nummer 3 dargelegten** Grundsätzen zugeteilt.“

Abänderung 67

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c b (neu)

Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Folgender Absatz wird eingefügt:

„**(4a) Die Mittel der in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels und in Artikel 19a genannten Finanzausstattung werden im Zeitraum 2021–2027 gemäß den in Anhang I Nummer 2 genannten Prozentsätzen und den in Anhang I Nummer 3 dargelegten Grundsätzen zugeteilt.**“

Abänderung 68

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d

Artikel 19 – Absätze 5 und 6

Vorschlag der Kommission

d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 69

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d a (neu)

Artikel 19 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

(5) Die Kommission überprüft die in Anhang I angegebene Zuteilung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Zwischenbewertung nach *Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a*. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn dies *infolge der Ergebnisse dieser Bewertung* notwendig ist, um jede der in Anhang I genannten Zahlen um mehr als 8 Prozentpunkte *und bis höchstens 16 Prozentpunkte* anzupassen. *Diese delegierten Rechtsakte werden bis 30. Juni 2017 erlassen.*

Geänderter Text

da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission überprüft die in Anhang I angegebene Zuteilung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Bewertung nach *Artikel 34 Absatz 3*. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn dies *im Hinblick auf unerwartete Ereignisse, die sich auf die Ausführung des Haushalts auswirken, oder im Hinblick auf die Einrichtung von rescEU-Kapazitäten* notwendig ist, um jede der in Anhang I *Nummern 1 und 2* genannten Zahlen um mehr als **10** Prozentpunkte anzupassen.“

Abänderung 70

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d b (neu)

Artikel 19 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

(6) Wenn im Falle einer notwendigen Überprüfung der für Bewältigungsmaßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erfordern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um jede der in Anhang I genannten Zahlen um mehr als **8 Prozentpunkte und bis höchstens 16 Prozentpunkte anzupassen.**

Geänderter Text

db) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wenn im Falle einer notwendigen Überprüfung der für Bewältigungsmaßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erfordern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte **gemäß Artikel 30** zu erlassen, um **Anhang I so zu ändern, dass** jede der in Anhang I **Nummern 1 und 2** genannten Zahlen um mehr als **10 Prozentpunkte angepasst wird.**“

Abänderung 71

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d c (neu)

Artikel 19 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„**(6a) Das Europäische Parlament und der Rat bewilligen die verfügbaren jährlichen Mittel unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ... 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die**

Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.“

Abänderung 72

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 19 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 2 der Verordnung [ERI] genannten Maßnahmen werden im Rahmen dieses Beschlusses unter Verwendung *der* in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung genannten **Beträge** – vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 8 der Verordnung – durchgeführt.

Geänderter Text

Die in Artikel 2 der Verordnung [ERI] genannten Maßnahmen werden im Rahmen dieses Beschlusses unter Verwendung *des* in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung genannten **Betrags von 2 187 620 000 EUR zu jeweiligen Preisen** – vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 8 der Verordnung – durchgeführt.

Abänderung 73

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 20 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede Hilfe oder Finanzierung, die im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wird, muss angemessen bekannt gemacht werden. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die öffentliche Kommunikation bei Maßnahmen, die im

Geänderter Text

Jede Hilfe oder Finanzierung, die im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wird, muss *im Einklang mit den von der Kommission für konkrete Einsätze herausgegebenen spezifischen Leitlinien* angemessen bekannt gemacht werden. Die

Rahmen des Unionsverfahrens finanziert werden,

Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die öffentliche Kommunikation bei Maßnahmen, die im Rahmen des Unionsverfahrens finanziert werden,

Abänderung 74

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 20 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden RescEU-Kapazitäten für nationale Zwecke im Sinne des Artikels 12 Absatz 5 genutzt, machen die Mitgliedstaaten in gleicher Weise wie in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes erwähnt deren Herkunft bekannt und stellen sicher, dass die für den Erwerb dieser Kapazitäten verwendete Unionsförderung Sichtbarkeit erhält.

Abänderung 75

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

aa) Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

h) Unterstützung der in Artikel 13 beschriebenen Vorsorgemaßnahmen;

„h) Unterstützung der in Artikel 13 beschriebenen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch die Stärkung bestehender Schulungsnetze und der Synergien zwischen diesen Netzen sowie die Förderung der Schaffung neuer Netze mit einem Schwerpunkt auf innovativen

Abänderung 76

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die finanzielle Unterstützung gemäß diesem Absatz kann im Wege von Mehrjahresarbeitsprogrammen umgesetzt werden. Für Maßnahmen, die sich über mehr als ein Haushalt Jahr erstrecken, können die Mittelbindungen in Jahrestreichen aufgeteilt werden.“

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 77

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission führt die finanzielle Unterstützung der Union **im Einklang mit der Haushaltssordnung** im Wege der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung mit Einrichtungen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltssordnung aus.

Geänderter Text

(2) Die Kommission führt die finanzielle Unterstützung der Union im Wege der direkten **Mittelverwaltung im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** oder der indirekten Mittelverwaltung mit **den** Einrichtungen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der **genannten** Verordnung aus. **Bei der**

Entscheidung, wie die finanzielle Unterstützung ausgeführt werden soll, erhält die direkte Mittelverwaltung Vorrang. Falls dies nach Art und Inhalt der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigt ist, kann die Kommission auf die indirekte Mittelverwaltung zurückgreifen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Beschluss durch die Festlegung von Maßnahmen zu ergänzen, die im Rahmen des Unionsverfahrens durchgeführt werden und im Wege der indirekten Mittelverwaltung ausgeführt werden können.

Abänderung 78

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Durchführung dieses Beschlusses nimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogramme** an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In den **Jahres- oder Mehrjahresarbeitsprogrammen** werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmethode und der Gesamtbetrag dargelegt. Sie enthalten ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Richtbeträge und einen indikativen Durchführungszeitplan. Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung nach Artikel 28 Absatz 2 enthalten die Jahres- oder

Geänderter Text

Zur Durchführung dieses Beschlusses nimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **Jahresarbeitsprogramme** an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In den **Jahresarbeitsprogrammen** werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmethode und der Gesamtbetrag dargelegt. Sie enthalten ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Richtbeträge und einen indikativen Durchführungszeitplan. Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung nach Artikel 28 Absatz 2 enthalten die Jahres- oder

Mehrjahresarbeitsprogramme eine Beschreibung der einzelnen Maßnahmen für die darin genannten Länder.

Mehrjahresarbeitsprogramme eine Beschreibung der einzelnen Maßnahmen für die darin genannten Länder.

Abänderung 79

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Maßnahmen im Rahmen der Katastrophenbewältigung gemäß Kapitel IV, die nicht im Voraus geplant werden können, *sind* jedoch **weder Jahres noch Mehrjahresarbeitsprogramme** erforderlich.

Geänderter Text

Für Maßnahmen im Rahmen der Katastrophenbewältigung gemäß Kapitel IV, die nicht im Voraus geplant werden können, *ist* jedoch **kein Jahresprogramm** erforderlich.

Abänderung 80

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) In Ergänzung zu Artikel 12 Absatz 4 der Haushaltsoordnung werden Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen, die am Ende des Haushaltsjahrs, für das sie in den Jahreshaushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember des

Geänderter Text

(5) In Ergänzung zu Artikel 12 Absatz 4 der Haushaltsoordnung werden Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen, die am Ende des Haushaltsjahrs, für das sie in den Jahreshaushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember des

folgenden Jahres gebunden und ausgezahlt werden. Die übertragenen Mittel werden ***ausschließlich für*** Bewältigungsmaßnahmen verwendet. Im jeweils folgenden Haushaltsjahr werden zunächst die übertragenen Mittel verwendet.“

folgenden Jahres gebunden und ausgezahlt werden. Die übertragenen Mittel werden ***für Präventions-, Vorsorge- und*** Bewältigungsmaßnahmen verwendet. Im jeweils folgenden Haushaltsjahr werden zunächst die übertragenen Mittel verwendet.

Abänderung 81

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5 ***und*** Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2027 übertragen.“

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5, ***Artikel 19 Absätze 5 und 6***, Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 ***und Artikel 25 Absatz 2*** wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2027 übertragen.

Abänderung 82

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 3 wird gestrichen.

Abänderung 83

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 5 **und** Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 5, **Artikel 19 Absätze 5 und 6**, Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 **und Artikel 25 Absatz** 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 84

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe c

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 30 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 5 **oder** Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer

Geänderter Text

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 5, **Artikel 19 Absätze 5 und 6**, Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 **oder Artikel 25 Absatz** 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das

Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 85

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22a. In Artikel 34 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieses Änderungsbeschlusses] bewertet die Kommission die Funktionsweise des Unionsverfahrens sowie die Koordinierung und die Synergien, die mit dem Programm EU4Health und anderen Rechtsvorschriften der Union im Gesundheitsbereich erzielt wurden, im Hinblick auf die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags, der die Schaffung eines spezifischen europäischen Mechanismus für Maßnahmen im Gesundheitswesen umfasst.“

Abänderung 86

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Anhang I

Vorschlag der Kommission

23. Anhang I wird gestrichen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 87

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Anhang I

Derzeitiger Wortlaut

Anhang I

Prozentsätze für die Zuweisung der Finanzausstattung für die Durchführung des Unionsverfahrens nach Artikel 19 Absatz 1

Prävention: **20 % +/- 8** Prozentpunkte

Vorsorge: **50 % +/- 8** Prozentpunkte

Bewältigung: **30 % +/- 8** Prozentpunkte

Geänderter Text

23a. Anhang I wird wie folgt geändert:

„Anhang I

Prozentsätze und Grundsätze für die Zuweisung der Finanzausstattung für die Durchführung des Unionsverfahrens nach Artikel 19 Absätze 1 und 1a und Artikel 19a

1. Prozentsätze für die Zuweisung der Finanzausstattung für die Durchführung des Unionsverfahrens nach Artikel 19 Absatz 1 *im Zeitraum 2014 bis 2020*

Prävention: **10 % +/- 10** Prozentpunkte

Vorsorge: **65 % +/- 10** Prozentpunkte

Bewältigung: **25 % +/- 10** Prozentpunkte

2. Prozentsätze für die Zuweisung der Finanzausstattung für die Durchführung des Unionsverfahrens nach Artikel 19

*Absatz 1a und Artikel 19a im Zeitraum
2021 bis 2027*

Prävention: 8 % +/- 10 Prozentpunkte

Vorsorge: 80 % +/- 10 Prozentpunkte

Bewältigung: 12 % +/- 10 Prozentpunkte

3. Grundsätze

Grundsätze

Bei der Durchführung dieses Beschlusses räumt die Kommission den Maßnahmen, für die im Beschluss eine Frist festgelegt ist, bis zu deren Ablauf Priorität ein, damit die betreffende Frist eingehalten wird.

Bei der Durchführung dieses Beschlusses räumt die Kommission den Maßnahmen, für die im Beschluss eine Frist festgelegt ist, bis zu deren Ablauf Priorität ein, damit die betreffende Frist eingehalten wird.“